

EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN

WASSERBAUREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>		Seite
Art. 1	Zweck / Aufgaben	3
Art. 2	Räumliche Begrenzung	3
Art. 3	Meldepflicht	3
Art. 4	Bauten und Anlagen	3
Art. 5	Staatseigener Wasserbau	4
Art. 6	Duldungspflicht der Anstösser (Art. 12 WBG)	4
 <u>II. ORGANISATION</u>		
Art. 7	Gemeindeversammlung	4
Art. 8	Gemeinderat	4/5
Art. 9	Befugnisse der Wasserbaukommission	5
 <u>III. FINANZIELLES</u>		
Art. 10	Mittelbeschaffung	5
 <u>VI. AUFSICHT DES STAATES</u>		
Art. 11	Gewässerkontrolle	5/6
Art. 12	Vergabe von Arbeiten	6
 <u>V. RECHTLICHES</u>		
Art. 13	Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes	6
Art. 14	Beschwerderecht	6
 <u>VI. WIDERHANDLUNGEN</u>		
Art. 15	Widerhandlungen	6
 <u>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>		
Art. 16	Inkraftsetzung	6
Art. 17	Andere gesetzliche Grundlagen	7

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Zweck/Aufgaben**
- Art. 1
- ¹Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.
- ²Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs 2 WBG aus.
- ³Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und beachtet deren Planungs und Handlungsgrundsätze.
- Räumliche Begrenzung**
- Art. 2
- ¹Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.
- ²Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:
- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
 - Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
 - Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- Meldepflicht**
- Art. 3
- Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.
- Bauten und Anlagen**
- Art. 4
- ¹Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
- ²Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.
- ³Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.
- ⁴Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener
Wasserbau

Art. 5

¹Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

²Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Duldungspflicht
der Anstösser
(Art. 13 WBG)

Art. 6

¹Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

²Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II. ORGANISATION

Gemeindever-
sammlung

Art. 7

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Annahme, Abänderung und Aufhebung des Wasserbaureglementes
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Gemeinderat

Art. 8

¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Wasserbaukommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Änderungen von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter

- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art.10,Abs.2 WBG)
- Wahl von 5 Mitgliedern der Wasserbaukommission, inkl. eines Wasserbauverantwortlichen (total 5 Mitglieder)
- Einreichung von Strafanzeigen

²Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs 3 WBG/Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.

Art. 9

Befugnisse der Wasserbaukommission

Der Wasserbaukommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellen des jährlichen Voranschlages für wasserbauliche Arbeiten
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung von Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Einsichtnahme in die Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

III. FINANZIELLES

Art. 10

Mittelbeschaffung

¹Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c. zulasten der Gemeinde. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

²Besoldungen und Entschädigungen für wasserbauliche Arbeiten, welche im Gemeindegewerk ausgeführt werden, richten sich nach den Bestimmungen des Besoldungsregulatives der Gemeinde.

IV. AUFSICHT DES STAATES

Art. 11

Gewässerkontrolle

¹Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art.44, Abs. 1 WBG)

²Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und

dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

³Der Oberingenieurkreis II des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Art. 12

Vergabe von
Arbeiten

Für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. RECHTLICHES

Art. 13

Geringfügige
Änderung des
Wasserbauplanes

¹Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

²Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen aufmerksam zu machen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Art. 14

Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem gültigen Gemeindegesetz.

VI. WIDERHANDLUNGEN

Art. 15

Widerhandlungen

¹Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendungen dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

²Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Art. 17

Andere gesetzliche Grundlagen Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Häutligen am 04. Dezember 1992

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident

Die Sekretärin

P. Gammann

V. Brunner

Häutligen, 5. Januar 1993

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 13. November 1992 bis 24. Dezember 1992 in der Gemeindeschreiberei Häutligen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in Nr. 46 des Amtsanzeigers von Konolfingen vom 13. November 1992 bekanntgemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Häutligen, den 5. Januar 1993

Die Gemeindeschreiberin

V. Brunner

V. Brunner



Genehmigt

BERN, den - 8. APR. 1993

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

Schaefer